

GRB Nr. 1348 betreffend

Reglement über den Schulzahnarztdienst

vom 24. Juni 2003

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990¹⁾ und von §§ 15 ff. der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992²⁾, in der Fassung vom 18. September 2001³⁾, sowie gestützt auf § 25 Ziffer 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962,

b e s c h l i e s s t :

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹Der Schulzahnarztdienst umfasst:

- a) die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung;
- b) konservierende Zahnbehandlungen;
- c) kieferorthopädische Behandlungen.

²Die Massnahmen des Schulzahnarztdienstes nach diesem Reglement gelten für alle Kindergartenschülerinnen und –schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zug haben.

§ 2

Zahnärztliche Untersuchung

¹Sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

¹⁾ BGS 412.11

²⁾ BGS 412.111

³⁾ GS 27, 201

²Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme, die Zahnreinigung und sofern gewünscht die Zahnfluoridierung.

³Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür ein entsprechendes Merkblatt ab.

§ 3

Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten

¹Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.

²Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.

³Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren des Schulrektorats die Pflichterfüllung nachzuweisen.

§ 4

Freie Zahnarztwahl

Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, welche oder welcher das eidgenössische Diplom besitzt. Diesen gleichgestellt sind Personen, denen aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist.

§ 5

Behandlung während der Unterrichtszeit

Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.

§ 6

Kostentragung für die Zahnuntersuchung

¹Die Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung, werden von der Stadt Zug getragen.

²Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende Juli zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Rechnung nach Massgabe des in ihrem Kanton geltenden Tarifs. Sie dürfen dabei die für den Kanton Zug geltenden Ansätze nicht überschreiten.

³Die Stadt Zug übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

§ 7

Kostentragung für die weiteren Massnahmen

¹Die Kosten für konservierende Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

²An diese Behandlungen leistet die Stadt Zug Kostenbeiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Erziehungsberechtigten. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.

³Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.

§ 8

Beitragshöhe

¹Der Stadtrat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements. In jedem Einzelfall gilt ein Selbstbehalt von Fr. 100.--.

²Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten oder einer ungenügenden Zahnpflege sind.

³Zahnärztinnen und Zahnärzte haben das Schulrektorat zu benachrichtigen, wenn sie Zahnbehandlungen durchführen müssen, die eindeutig Folge einer ungenügenden Zahnpflege sind.

§ 9

Kostenvoranschlag und Kostengutsprache

¹Wer für die Behandlung einen städtischen Kostenbeitrag im Sinne der §§ 7 und 8 dieses Reglements geltend machen will, hat - sofern mit Kosten von mutmasslich über Fr. 1'000.- zu rechnen ist - einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen. Der Kostenvoranschlag ist dem Schulrektorat einzureichen.

²Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, erteilt das Schulrektorat hierfür subsidiäre Kostengutsprache. Es kann den Kostenvoranschlag vorgängig einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Beurteilung unterbreiten.

§ 10

Bevorschussung

¹Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine gestützt auf dieses Reglement zu Recht gestellte Honorarforderung zu begleichen, erfolgt die Bezahlung vorschussweise durch die Stadt Zug.

²Soweit der Schulzahnpflegetarif zur Anwendung gelangt, steht die Stadt Zug gegenüber den Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Bezahlung der nach diesem Reglement zu Recht bestehenden Honorarforderungen ein.

³Eine Honorarforderung, die 30 Tage nach der ersten Mahnung noch nicht bezahlt worden ist, kann unmittelbar dem Schulrektorat in Rechnung gestellt werden. Bezahlt die Stadt Zug einen geschuldeten Forderungsbetrag, geht die Forderung mit allen Rechten auf sie über.

§ 11

Übergangsbestimmung

Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.

§ 12
Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug aufgenommen.

²Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung der Stadt Zug und nach der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. August 2003 in Kraft.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schulzahnpflege vom 27. November 1990¹⁾ aufgehoben.

Zug, 24. Juni 2003

Der Grosse Gemeinderat von Zug
Werner Golder, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist: 27. Juni bis 27. Juli 2003

Von der Direktion für Bildung und Kultur genehmigt am: 20. Februar 2004

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 7, S. 260